

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG
zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 / 273
„Metallweberstraße“



Stadt Düren – Ortslage Mariaweiler

Impressum

Oktober 2018

Auftraggeber:

GKD – Gebr. Kufferath AG
Metallweberstraße 46
52353 Düren

Verfasser:

 VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8
41812 Erkelenz
www.vdh-erkelenz.de
Geschäftsführer:
Axel von der Heide

Sachbearbeiter:
M.Sc. Sebastian Schütt

Amtsgericht Mönchengladbach HRB 5657
Steuernummer: 208/5722/0655
USt.-Ident-Nr.: DE189017440

Inhalt

1	EINLEITUNG	3
2	AUSGANGSSITUATION UND PLANUNGSZIELE	3
3	BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE	4
3.1	Tiere und Pflanzen	4
3.2	Fläche	5
3.3	Boden	5
3.4	Wasser	6
3.5	Luft und Klima	6
3.6	Wirkungsgefüge	6
3.7	Landschaftsbild	6
3.8	Biologische Vielfalt	7
3.9	Natura-2000-Gebiete	7
3.10	Mensch.....	7
3.11	Kultur- und Sachgüter	8
4	BERÜCKSICHTIGUNG DER BETEILIGUNGSERGEBNISSE	9
4.1	Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung	9
4.2	Ergebnisse der Behördenbeteiligung	9
5	PLANUNGALTERNATIVEN.....	11

1 EINLEITUNG

Mit Schreiben vom 22.08.2017 hat die GKD Gebr. Kufferath AG die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 / 273 „Metallweberstraße“ beantragt. Die Beschlüsse über die Aufstellung der 3. Änderung und die Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung wurden in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Düren vom 26.09.2017 gefasst. Die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgten in der Zeit vom 04.01.2018 bis 08.02.2018 einschließlich. Die Offenlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der Zeit vom 11.06.2018 bis 13.07.2018 einschließlich durchgeführt. In seiner Sitzung am 10.10.2018 hat der Rat der Stadt Düren die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 / 273 „Metallweberstraße“ als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluss über den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Dem in Kraft getretenen Bebauungsplan ist gemäß § 10a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2 AUSGANGSSITUATION UND PLANUNGSZIELE

Die Firma GKD betreibt am Standort Düren Mariaweiler ein Entwicklungs- und Produktionsgelände für Metallgewebe und sieht für die kommenden Jahre vielversprechende Marktchancen in innovativen Anwendungsbereichen. Um diese Chancen zu nutzen sind eine Erweiterung der Produktionsflächen, Neubaumaßnahmen sowie Investitionen in Maschinen und Anlagen erforderlich. Hierdurch könnten ca. 20 neue Arbeitsplätze geschaffen werden, sodass auch ein städtisches Interesse an der Umsetzung des geplanten Vorhabens gegeben ist.

Zunächst soll eine zusätzliche Fertigungshalle mit einer Abmessung von ca. 30 m x 165 m im Westen des bestehenden Betriebsgeländes errichtet sowie das bestehende Verwaltungsgebäude um ein zusätzliches Geschoss erweitert und somit auf eine Höhe baulicher Anlagen von 137,5 m über NN erhöht werden. Dies ist gemäß dem Bebauungsplan Nr. 9 / 273 „Metallweberstraße“ in der Fassung der 2. Änderung nicht möglich. Denn dieser trifft auf den für die Erweiterung der Fertigungshallen vorgesehenen Flächen die Festsetzung „Flächen für die Landwirtschaft“ und setzt als maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen einen Wert von 136,0 m über NN fest. Ziel der Planung ist somit die Erweiterung des im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebietes auf die westlich des bestehenden Gewerbegebietes gelegenen, bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Hierdurch sollen die Flächenpotentiale geschaffen werden, um die nachfolgenden Produktionsverfahren in das Betriebsgelände zu integrieren:

- Ergänzten bzw. erweiterten Webmaschinenplattform für die Anwendungsbereiche Prozessbänder und Architekturgewebe
- Beschichtungsanlage zur Weiterveredelung der Prozessbänder
- Fertigungslinie für akustisch wirksame Deckensysteme
- Fertigungslinie für sicherheitsrelevante Brüstungssysteme

Gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV bedürfen beispielsweise Anlagen zur Oberflächenbehandlung, in Abhängigkeit von dem Volumen von Wirkbädern, die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Der Vorhabenträger beabsichtigt jedoch, die jeweils im Anhang 1 zur 4. BImSchV bezeichneten Untergrenzen für die hergestellten Produkte und Produktionsabläufe zu unterschreiten. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG entstehen werden.

Zur weiteren Förderung der Nachverdichtungspotentiale soll die maximale Höhe baulicher Anlagen von 136,0 m über NN auf 137,5 m über NN erhöht werden. Die Höhenfestsetzungen im Bereich der bestehenden Trasse einer Hochspannungsfreileitung bleiben, zur Vermeidung von Unfällen, hiervon unberührt.

Ein weiteres Planungsziel besteht in der verträglichen Einbindung des geplanten Vorhabens in das bestehende Siedlungsgefüge. Aus diesem Grund bleiben die Prinzipien der umweltfreundlichen Fertigungsverfahren von der Planung unberührt. Ferner sollen ein bisher festgesetzter Wirtschaftsweg sowie eine „Fläche, zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ an die westliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verlagert werden.

Zuletzt besteht ein Planungsziel in der Bewältigung der von der Betriebserweiterung zusätzlich ausgelösten Verkehrsströme durch die Schaffung zusätzlicher Logistikflächen. Zu diesem Zweck sollen die bisher für die Regenrückhaltung vorgesehenen Flächen bzw. die diese überlagernden, grünordnerischen Festsetzungen, angepasst werden.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 / 273 „Metallweberstraße“ wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt sowie ein Umweltbericht gemäß § 2a Abs. 1 Nr. 2 BauGB und ein Landschaftspflegerischen Begleitplan¹ gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG erstellt in den die zu erwartenden Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet wurden. Zudem wurde eine fachgutachterliche Bewertung der erforderlichen Dimensionierung des Regenrückhalteraaumes² erstellt. Die hieraus resultierende Berücksichtigung des Umweltbelangs wird nachfolgend zusammengefasst.

3.1 Tiere und Pflanzen

Durch das Vorhaben kommt es zu einer geringfügigen Veränderung der vorhandenen Lebensräume. Die grünordnerischen Festsetzungen werden im Bereich der Regenrückhaltebecken flächenmäßig reduziert und entlang der westlichen Grenze des Betriebsgeländes erweitert. Die landwirtschaftlichen Flächen im Westen des Plangebietes werden vollständig überplant. Die Baumaßnahmen zur Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes werden zu Störwirkungen führen, die mit dem bestehenden Betriebsgeschehen vergleichbar sind. Bestehende Festsetzungen zu „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“, zur Plangebieteingrünung sowie zur Baufeldfreimachung bleiben von der 3. Änderung des Bebauungsplans unberührt, so dass über den Bestand hinausgehende, betriebsbedingte Beeinträchtigungen vorhandener Arten nicht zu erwarten sind.

Es zeigt sich, dass das Plangebiet einen sicheren Lebensraum für standortgerechte Pflanzengesellschaften sowie einen potentiellen Lebensraum für unterschiedliche, planungsrelevante Tierarten darstellt. Die Planung begründet Eingriffe durch vollständige Versiegelung. Insofern sind die Eingriffe in vorhandene Pflanzen, trotz des vergleichsweise geringen Ausgangswertes der vorwiegend vorhandenen Ackerflächen als erheblich zu bewerten und zu kompensieren. Eine Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan. Demgemäß ermöglicht die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.9 / 273 "Metallweberstraße" Eingriffe, die einem ökologischen Defizit von bis zu 17.078 Ökopunkten entsprechen.

Das durch die Planung begründete, ökologische Defizit in Höhe von 17.078 Ökopunkten wird über die bereits durchgeführten Kompensationsmaßnahmen des Ökokontos „Weiße Wehe“ des Landesbetriebes Wald und Holz abgegolten. Die

¹ VDH Projektmanagement GmbH: Landschaftspflegerischer Begleitplan zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 / 273 „Metallweberstraße“. Erkelenz, August 2018

² Dr. Jochims & Burtscheidt – Beratende Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH: B-Plan 9/273 Metallweberstraße – Dimensionierung des Regenrückhalteraaumes für das Fabrikgelände der Firma GKD – Gebr. Kufferath AG, Düren. Düren, 28.03.2018

Kompensationsmaßnahme umfasst eine Teilfläche der Grundstücke Gemarkung Vossenack, Flur 1, Flurstück 5 sowie Gemarkung Hürtgen, Flur 8 Flurstück 466 in der Gemeinde Hürtgenwald. Da es sich um ein bestehendes Ökokonto handelt, kann keine konkrete, räumliche Zuordnung innerhalb der Maßnahmenfläche stattfinden. Eine verbindliche Sicherung erfolgt durch vertragliche Regelung zwischen dem Vorhabenträger und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW (LB), Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster, hier vertreten durch das Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde, Kirchstraße 2, 52393 Hürtgenwald sowie durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Düren.

Aufgrund der geringfügigen flächenmäßigen Veränderung bzw. Verschiebung der vorhandenen Biotope ist zudem davon auszugehen, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu keiner dauerhaften Verschlechterung der Lebensbedingungen für die potentiell vorhandenen Arten der Fauna führen wird. Insofern ist ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausschließlich durch einen Eingriff in Nester und Brutstätten von Vögeln sowie in Quartiere von Fledermäusen zu erwarten. Die Baufeldräumung innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) daher nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig, also nur zwischen Oktober und Februar.

3.2 Fläche

Der spätere Betrieb des geplanten Vorhabens wird zu keiner weiteren Flächeninanspruchnahme führen. Insofern beschränkt sich die Flächeninanspruchnahme vorliegend auf den Bau des geplanten Vorhabens. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich um die Erweiterung eines bestehenden Betriebsgeländes handelt, sodass bereits in Anspruch genommene Flächen optimal ausgenutzt werden können. In Folge dessen können unvorbelastete Standorte an anderer Stelle geschont werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche ist somit nicht zu erwarten. Eine Berücksichtigung des Schutzgutes in Form gesonderter Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

3.3 Boden

Der Bebauungsplan Nr. 9 / 273 „Metallweberstraße“ setzt in der aktuell gültigen Fassung der 2. Änderung ein ca. 45.671 m² großes Gewerbegebiet sowie eine Grundflächenzahl von 0,8 fest, die gemäß textlicher Festsetzung um bis zu 0,9 überschritten werden darf. Dies entspricht einer maximal zulässigen Versiegelung von ca. 41.104 m². Da ca. 6.921 m² des Gewerbegebietes mit grünordnerischen Festsetzungen belegt werden, verbleiben tatsächlich nur 38.750 m², die für Bauungen und andere Versiegelungen zur Verfügung stehen. Im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes wird das Gewerbegebiet auf eine Fläche von ca. 53.541 m² erweitert und somit die maximal zulässige Versiegelung von 90 % auf einen Wert von ca. 48.187 m² erhöht. Die das Gewerbegebiet überlagernden, grünordnerischen Festsetzungen werden auf eine Gesamtfläche von 6.555 m² reduziert. Insgesamt verbleiben 46.986 m², die für Versiegelungen genutzt werden können. Insofern begründet die Planung eine zusätzliche Versiegelung von ca. 8.236 m².

In diesen bisher unversiegelten Bereichen kommt es zu einem weitestgehenden Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Während der Bauphase muss ferner mit baubedingten Beeinträchtigungen der Bodenstrukturen durch den Einsatz von Baumaschinen und Betriebsmitteln gerechnet werden. Innerhalb der zusätzlich versiegelten Bereiche gehen die natürlichen Bodenfunktionen weitestgehend verloren. Hiervon betroffen sind besonders schutzwürdige Böden mit hoher Bedeutung für die Regelungs- und Pufferfunktion sowie die natürliche Bodenfruchtbarkeit. Insofern ist vorliegend von einer hohen planbedingten Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden auszugehen. Der Eingriff ist demnach als erheblich zu erachten und zu kompensieren. Die bereits durchgeführten Maßnahmen des Ökokontos „Weiße Wehe“ zur Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen dienen zugleich der Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden. Zudem sind die Maßnahmen des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten.

3.4 Wasser

Über den Bestand hinaus werden ca. 8.236 m² des Plangebietes nach der Umsetzung der Planung nicht mehr für die Grundwasserneubildung zur Verfügung stehen. Demgegenüber soll das anfallende Niederschlagswasser, welches derzeit auf der betroffenen Fläche potentiell versickern würde, nicht direkt in das Kanalnetz eingeleitet werden. Vielmehr ist die Erhaltung bestehender, nur bedingt naturferner Regenrückhaltebecken vorgesehen. Die bestehenden Regenrückhaltebecken umfassen bereits ein Volumen von 900 m³, sodass ein zusätzliches Volumen von 983 m³ zu schaffen ist. Durch die gedrosselte Einleitung in das Kanalnetz, die zumindest teilweise über nur bedingt naturferne Maßnahmen erfolgen wird, können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser begrenzt werden.

Der Betrieb des geplanten Vorhabens wird ferner nicht zu dem Einsatz von großen Mengen wassergefährdender Stoffe oder zu dem Gebrauch von besonders wassergefährdenden Stoffen führen. Somit werden die planbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser nicht erheblich sein. Eine Berücksichtigung des Schutzgutes in Form gesonderter Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

3.5 Luft und Klima

Aufgrund der geringen klimatischen Bedeutung des Plangebietes wird eine maßgebliche Beeinträchtigung durch die Baufeldfreimachung während der Bauphase nicht zu erwarten sein. Ferner begründet die Planung keine Nutzungen, die zu besonderen Luftschadstoffemissionen führen werden. Insgesamt ist damit von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima auszugehen. Eine Berücksichtigung des Schutzgutes in Form gesonderter Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

3.6 Wirkungsgefüge

Von den allgemeinen ökosystemaren Zusammenhängen abgesehen, sind keine besonderen Wechselbeziehungen im Wirkungsgefüge des Plangebiets ersichtlich, die über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter unter Kapitel 3.1 bis 3.5 hinausgehen. Eine Berücksichtigung des Schutzgutes in Form gesonderter Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

3.7 Landschaftsbild

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer Überplanung landschaftswirksamer Vegetationsstrukturen im Bereich der bestehenden Regenrückhaltebecken sowie entlang der westlichen Plangebietsgrenze. Darüber hinaus werden auch die bauliche Erweiterung der bestehenden Betriebshallen und -flächen sowie die Erhöhung der maximalen Höhe baulicher Anlagen das Landschaftsbild beeinflussen.

Die überplante Eingrünung wird gemäß der beabsichtigten Plankonzeption jedoch vollständig ersetzt. Eingriffe in die Bepflanzung der Regenrückhaltebecken erfolgen nur untergeordnet und betreffen Bereiche, die aus Richtung der freien Landschaft nicht einsehbar sind und somit keine über das Plangebiet hinausgehende optische Wirkung entfalten. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird zwar geringfügig erhöht, jedoch weiterhin auf ein verträgliches Maß begrenzt. Zudem erfolgt die Erhöhung, mit Ausnahme der von einer Hochspannungsfreileitung betroffenen Fläche, einheitlich, sodass ein optisch harmonischer Gesamteindruck ermöglicht wird. Der spätere Betrieb lässt keine Besonderheiten, beispielsweise deutlich sichtbare Rauchbildungen erkennen, die zu einer hervorzuhebenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen könnten. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen wird. Eine Berücksichtigung des Schutzgutes in Form gesonderter Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

3.8 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist bereits heute gering, ökologisch eher geringwertig ausgeprägt und damit insgesamt wenig empfindlich. Durch die Planung gehen vorhandene Lebensräume wie Ackerflächen z.T. verloren. An Stelle davon werden neue Lebensräume, beispielsweise in Form von Hecken oder anderen Grünflächen entstehen. Der spätere Betrieb des geplanten Vorhabens führt zu geringen Störwirkungen, wie sie bereits heute vorhanden sind. Durch die Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung kann der Einsatz von Düngemitteln und Bioziden grundsätzlich reduziert werden. Dies führt zu einer bedingten Begünstigung der biologischen Vielfalt. Somit wird die Planung zu einer Veränderung der biologischen Vielfalt führen, nicht jedoch zu einer Beeinträchtigung. Eine Berücksichtigung des Schutzgutes in Form gesonderter Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

3.9 Natura-2000-Gebiete

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet von europäischer Bedeutung stellt das Gebiet „Drover Heide“ im Süden des Plangebietes dar. Aufgrund der hohen Entfernung von etwa 8,5 km zum geplanten Baugebiet ist nicht von einer Beeinträchtigung dieses Vogelschutzgebietes auszugehen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das Gebiet „Rur von Obermaubach bis Linnich“ ca. 750 m östlich des Plangebietes. Die vergleichsweise geringe Nähe lässt zwar eine Beeinträchtigung möglich erscheinen, dennoch werden durch das Planvorhaben keine neuen Nutzungen integriert, sondern die bestehenden Nutzungen lediglich erweitert. Die Erweiterung erfolgt außerdem in westliche Richtung, wohingegen sich das FFH-Gebiet in östlicher Richtung befindet. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu einer Barrierewirkung für mögliche Verbindungskorridore der geschützten Arten führen könnten. Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete ist in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten. Eine Berücksichtigung des Schutzgutes in Form gesonderter Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

3.10 Mensch

Eine allgemeine Empfindlichkeit für ansässige Menschen besteht vor allem in Bezug auf potenzielle Immissionsbelastungen. Schutzwürdige Flächen sind vorliegend die angrenzenden Baugebiete. Bei diesen handelt es sich um Wohngebiete. Allerdings befinden sich die Wohngebiete in östlicher Richtung zum Plangebiet, die bauliche Erweiterung soll hingegen im Westen durchgeführt werden. Zudem wird durch Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung dafür Sorge getragen, dass Anlagen im Sinne der Abstandsliste 2007 nur dann zulässig sind, wenn durch besondere Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen die Emissionen soweit begrenzt werden, dass schädliche Umweltauswirkungen auf angrenzende Wohngebiete vermieden werden. Mit der Entstehung von Anlagen, die einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz bedürfen ist nicht zu rechnen. Die Baumaßnahmen zur Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes werden zu Emissionen führen, die mit dem bestehenden Betriebsgeschehen vergleichbar und lediglich temporär sind. Erhebliche Beeinträchtigungen sind in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

Zu berücksichtigen ist, dass sich die bestehende Zufahrt zum Betriebsgelände in Richtung der bestehenden Siedlungsstrukturen orientiert. Insofern können die von dem Vorhaben ausgelösten Verkehrsströme grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung bestehender Wohngebiete führen. In Rücksprache mit dem Vorhabenträger ist davon auszugehen, dass durch die Umsetzung der Planung ca. 20 neue Arbeitsplätze entstehen werden. Die für diese Mitarbeiter benötigten Stellplätze sollen außerhalb des Plangebietes, auf der gegenüberliegenden Seite der Metallweberstraße angeordnet werden. Der Güterverkehr durch LKW liegt bei täglich jeweils 35 Ein- und Ausfahrten. Dieser Verkehr soll sich durch die Planung auf täglich jeweils 40 Ein- und Ausfahrten erhöhen. Mit einem signifikanten Besucherverkehr ist weder derzeit, noch nach Umsetzung der Planung zu rechnen.

Aufgrund dieser geringen Steigerung der bestehenden Verkehrsströme ist davon auszugehen, dass die ausgelösten Emissionen unterhalb der Schwelle zur Erheblichkeit liegen werden. Diese Annahme wird von der jüngeren Rechtspre-

chung bekräftigt. Der hessische Verwaltungsgerichtshof hat Aussagen zu den von einem Wohngebiet hervorgerufenen Verkehren getroffen, die auf das vorliegende Vorhaben grundsätzlich übertragen werden können. Demnach kann bei der Ermittlung des planbedingten Mehrverkehrs, der von einem Wohngebiet erzeugt wird, davon ausgegangen werden, dass je Wohneinheit ca. 1,5 Fahrzeuge je Wohneinheit vorhanden sind und dass jedes Fahrzeug ca. 2,5 x am Tag bewegt wird. Ferner sind ein motorisierter Besucherverkehr sowie ein Güterverkehr von insgesamt 2 Fahrten pro Wohneinheit am Tag in Ansatz zu bringen. Liegt der auf diese Weise ermittelte Mehrverkehr unter 200 Fahrzeugbewegungen am Tag, so ist von lediglich geringfügigen Beeinträchtigungen der Straßenanlieger auszugehen, die einen nicht abwägungsbeachtlichen Belang darstellen.³

Somit sind täglich 5,75 Fahrzeugbewegungen je Wohneinheit als plausibel zu erachten und es könnten, bei einer Obergrenze von täglich 200 Fahrzeugbewegungen, ca. 35 Wohneinheiten entstehen. Dies entspricht einem täglichen Mehrverkehr von ca. 130 Fahrzeugbewegungen durch Anwohner (bzw. vorliegend Mitarbeiter) und ca. 70 Fahrzeugbewegungen durch Besucher und Güterverkehr. Es kann festgehalten werden, dass der von der Planung ausgelöste Mehrverkehr, mit täglich 40 Fahrtbewegungen durch zusätzliche Mitarbeiter und 10 Fahrtbewegungen durch zusätzliche Güterverkehre, deutlich unterhalb der oben ermittelten Schwellen liegen wird. Zudem sprechen auch die Besonderheiten des Einzelfalls dafür, dass eine Beeinträchtigung angrenzender Wohngebiete nicht zu erwarten ist. Denn der Güterverkehr soll über die der Ortslage Mariaweiler abgewandten Straßen erfolgen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der umliegenden Wohngebiete, durch von der Planung ausgelöste Verkehrsströme, ist damit insgesamt nicht zu erwarten. Insgesamt ist damit eine Berücksichtigung des Schutzgutes in Form gesonderter Maßnahmen nicht erforderlich.

3.11 Kultur- und Sachgüter

Es sind keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebietes bekannt. Eine erhebliche Beeinträchtigung potenzieller Bodendenkmäler ist damit unwahrscheinlich, kann jedoch nicht abschließend ausgeschlossen werden. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnhofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425 / 9039-0, Fax: 02425/ 9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR - Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Baudenkmäler sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans und in direkter Umgebung nicht vorhanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.

Durch die Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen. Gem. § 1a Abs. 2 BauGB besteht hierbei eine Begründungs- und Abwägungspflicht. Es kann festgehalten werden, dass es sich bei den von der Planung betroffenen Böden um keinen natürlich gewachsenen Boden handelt. Vielmehr handelt es sich um einen Boden, der nach Beendigung des Braunkohlentagebaus künstlich aufgefüllt wurde. Ferner wird das geplante Vorhaben zu einer Nachverdichtung eines bestehenden Betriebsgeländes sowie zu einer Optimierung der hierauf stattfindenden Betriebsabläufe führen. Dies trägt insgesamt zu einer Reduzierung des Flächenverbrauchs sowie zu einer Schonung landwirtschaftlicher Flächen an anderer Stelle bei. Eine Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange erfolgt zudem durch die Erhaltung landwirtschaftlicher Wegebeziehungen. Zu diesem Zweck wird ein bisher vorhandener Wirtschaftsweg verschoben und als „(öffentliche) Verkehrsfläche“ mit der besonderen Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ festgesetzt. Durch die Festsetzung von Gehölzstreifen können eine klare Trennung zwischen den landwirtschaftlichen Flächen und dem Betriebsgelände erzielt und Konflikte zwischen den beiden Nutzungen vermindert werden. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen vorliegend vertretbar.

³ Hess. VGH Urt. vom 17. August 2017 – 4 C 2760/16.N –

Das bestehende Baugebiet unterliegt einer Nutzung durch einen wirtschaftlich erfolgreichen Gewerbebetrieb. Die Nutzungsmöglichkeiten des Betriebes werden durch die vorliegende Planung jedoch begünstigt. Insofern ist von positiven Auswirkungen auf das Sachgut „Bauland“ auszugehen, nicht jedoch von einer Beeinträchtigung. Insgesamt ist damit eine Berücksichtigung des Schutzgutes in Form gesonderter Maßnahmen nicht erforderlich.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER BETEILIGUNGSERGEBNISSE

Im Rahmen der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 / 273 „Metallweberstraße“ wurden die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB beteiligt. Nachfolgend wird erläutert, auf welche Art und Weise die Ergebnisse dieser Beteiligung in der Planung berücksichtigt wurden.

4.1 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit wurde innerhalb einer Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie einer Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an dem Verfahren beteiligt. Im Rahmen dieser Beteiligungen wurden keine Stellungnahmen abgegeben, sodass eine Berücksichtigung nicht erforderlich war.

4.2 Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖBs) wurden innerhalb einer Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie einer Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB an dem Verfahren beteiligt. Die jeweilige Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen wird in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung			
TÖB	Lfd.-Nr.	Datum der Stellungnahme	Berücksichtigung
Gascade Gastransport GmbH	1.1	15.12.2017	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
	1.2	05.07.2018	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)	2.1	19.12.2017	Es wurde ein Hinweis zu Kampfmitteln in den Bebauungsplan aufgenommen.
Thyssengas GmbH	3.1	19.12.2017	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
Erftverband	4.1	20.12.2017	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
	4.2	11.06.2018	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
Landschaftsverband Rheinland (LVR) – Amt für Bodendenkmalpflege	5.1	20.12.2017	Es wurden ein Hinweis zu Bodendenkmälern in den Bebauungsplan und diesbezügliche Informationen in den Umweltbericht aufgenommen.
Landschaftsverband Rheinland (LVR) – Dezernat Gebäude und Liegenschaftsmanagement	6.1	21.12.2017	Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim sowie das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden an dem Verfahren beteiligt.
	6.2	12.06.2018	Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim sowie das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden an dem Verfahren beteiligt.
Westnetz GmbH – Spezialservice Strom	7.1	03.01.2018	Eine Freileitung mit Schutzstreifen wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Innerhalb der Schutzzone wurde für das Spannungsfeld ab 100 m ausgehend von Mast Nr. 4 Richtung Mast Nr. 5 festgesetzt, dass die Oberkante der baulichen Anlagen

			eine Höhe von 134,00 m über NN nicht überschreiten darf. Die weiteren Versorgungsträger, die Kabel oder Leitungen im Gebiet der Stadt Düren betreiben und der Stadt Düren bekannt sind, wurden beteiligt.
	7.2	25.04.2018	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	8.1	05.01.2018	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
	8.2	29.06.2018	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
Westnetz GmbH - Regionalzentrum westliches Rheinland	9.1	05.01.2018	Ein Signalkabel wurde nachrichtlich als „Hauptversorgungsleitung / unterirdische Leitung“ in den Bebauungsplan übernommen.
	9.2	14.08.2018	Der Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Eingebers vom 05.01.2018 wurde angepasst.
Leitungspartner GmbH	10.1	09.01.2018	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
	10.2	12.06.2018	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftskammer NRW	11.1	15.01.2018	Ein landwirtschaftlich genutzter Weg wurde an die westliche Plan-gebietsgrenze verschoben.
	11.2	09.07.2018	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
RWE Power AG – Abteilung Bergschäden	12.1	17.01.2018	Die grafische Darstellung einer nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommenen Abbaukante wurde so überarbeitet, dass sie deutlicher sichtbar ist.
	12.2	07.11.2007	Es wurde ein Hinweis zu den Bodenverhältnissen in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine Freileitung mit Schutzstreifen wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Innerhalb der Schutzzone wurde für das Spannungsfeld ab 100 m ausgehend von Mast Nr. 4 Richtung Mast Nr. 5 festgesetzt, dass die Oberkante der baulichen Anlagen eine Höhe von 134,00 m über NN nicht überschreiten darf.
RWE Power AG – Abteilung Liegenschaften und Liegenschaftsbetreuung	13.1	19.01.2018	Die grafische Darstellung einer nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommenen Abbaukante wurde so überarbeitet, dass sie deutlicher sichtbar ist.
	13.2	19.01.2018	Die grafische Darstellung einer nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommenen Abbaukante wurde so überarbeitet, dass sie deutlicher sichtbar ist. Eine Freileitung mit Schutzstreifen wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Innerhalb der Schutzzone wurde für das Spannungsfeld ab 100 m ausgehend von Mast Nr. 4 Richtung Mast Nr. 5 festgesetzt, dass die Oberkante der baulichen Anlagen eine Höhe von 134,00 m über NN nicht überschreiten darf.
Geologischer Dienst NRW	14.1	23.01.2018	Es wurden ein Hinweis zur Erdbebengefährdung in den Bebauungsplan und diesbezügliche Informationen in den Umweltbericht aufgenommen.
Wasserverband Eifel-Rur	15.1	25.01.2018	Es wurde eine fachgutachterliche Bewertung der erforderlichen Dimensionierung des Regenrückhaltereaumes erstellt. Die maximal in das öffentliche Kanalnetz einzuleitende Regenwassermenge wurde durch Festsetzung auf 51,2 l/s begrenzt. Es wurden externe Kompensationsmaßnahmen gewählt, die unter anderem der ökologischen Aufwertung eines Bachtales dienen.
	15.2	18.07.2018	Die maximal in das öffentliche Kanalnetz einzuleitende Regenwassermenge wurde durch Festsetzung auf 51,2 l/s begrenzt.

Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie	16.1	26.01.2018	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
Bezirksregierung Köln – Dezer- nat 53	17.1	02.02.2018	Eine Freileitung mit Schutzstreifen wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Innerhalb der Schutzzone wurde für das Spannungsfeld ab 100 m ausgehend von Mast Nr. 4 Richtung Mast Nr. 5 festgesetzt, dass die Oberkante der baulichen Anlagen eine Höhe von 134,00 m über NN nicht überschreiten darf. Es wurden Informationen zu elektromagnetischen Feldern in den Umweltbericht aufgenommen.
	17.2	01.06.2018	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	18.1	02.01.2018	Die Oberkante der baulichen Anlagen wurde auf eine maximale Höhe von 137,50 m über NN begrenzt.
	18.2	05.06.2018	Die Oberkante der baulichen Anlagen wurde auf eine maximale Höhe von 137,50 m über NN begrenzt.
Kreis Düren	19.1	05.02.2018	Die maximal in das öffentliche Kanalnetz einzuleitende Regenwassermenge wurde durch Festsetzung auf 51,2 l/s begrenzt. Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung wurden so angepasst, dass Beschichtungsanlagen zulässig sind. Es wurden Informationen zum Bodenschutz in den Umweltbericht und den Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen.
	19.2	12.07.2018	Es wurden Informationen zum Bodenschutz in den Umweltbericht und den Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen.
Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen	20.1	06.02.2018	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
BUND & NABU	21.1	25.06.2018	Aussagen zum Verbundkorridor VB-K-5104-009 wurden in den Planunterlagen ergänzt.
PLEdoc GmbH	22.1	12.06.2018	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
Telefonica GmbH & Co. OHG	23.1	13.06.2018	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
	23.2	12.06.2018	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
Unitymedia NRW GmbH	24.1	14.06.2018	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
Amprion GmbH	25.1	19.12.2017	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
	25.2	13.06.2018	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Tabelle 1: Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

5 PLANUNGSAalternativen

Da es sich bei dem konkreten Planvorhaben um eine Erweiterung der bereits bestehenden gewerblichen Flächen handelt, sind Baumaßnahmen nur in direktem räumlichem Zusammenhang sinnvoll. Eine Erweiterung in südlicher Richtung wird durch die direkt angrenzende Metallweberstraße sowie durch den nahe gelegenen Badeseen verhindert bzw. erschwert. Die Erweiterung könnte räumlich gesehen grundsätzlich sowohl in nördlicher als auch in südöstlicher Richtung erfolgen, dort würde die Baumaßnahme allerdings unmittelbar an die bestehenden Wohngebiete angrenzen und könnte gesunden Wohnverhältnissen entgegenstehen. Dazu kommen weniger passende räumliche Zuschnitte. Bei einer südöstlichen Erweiterung wäre die Baumaßnahme außerdem durch die Metallweberstraße räumlich von den bestehenden Betriebsflächen getrennt. Die Flächen im Osten und Nordosten sind bereits bebaut. Somit handelt es sich bei dem aktuellen Planvorhaben um die umwelt- und sozialverträglichste Variante, da weder Anwohner maßgeblich gestört noch wichtige Habitate in Anspruch genommen werden.